BEBAUUNGSPLAN NR. 18.2 F STADT FRECHEN

GEMARKUNG
FLUR NR. 35
MASSTAB 1:500

1 .AUSFERTIGUNG

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Stadt Frechen

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADT FRECHEN
DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT
IM AUFTRAG
NUSSBAUM DIPL. ING.

BEARBEITET: GRAPATIN FRECHEN, 06.06.1990

RECHTSGRUNDLAGEN:
BAUGB (BAUGESETZBUCH) VOM 08.12.1986 (BGBL. I S.2253)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 127,132)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZ VO) VOM 30.07.1981 BGBL.I S.833

DIESEM PLAN IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT.

DIE BÜRGER SIND ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DIESER PLANUNG GEM. § 3(1) BAUGB IN DER ZEIT VOM 02.05 BIS 31.05.1989 UND AM 25.10.1989 UNTERRICHTET WORDEN.

FRECHEN, 27.08.1990

STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN

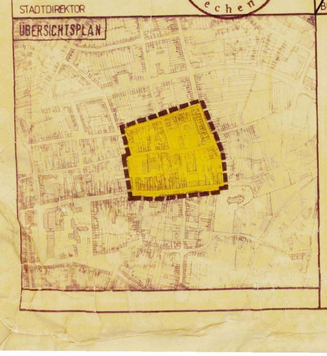

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BAUGB VOM 08.12.86 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT FRECHEN VOM 03.05.1989 AUFGESTELLT WORDEN.

FRECHEN, 27.08.1990

BÜRGERMEISTER

ÄNDERUNGEN AUFGRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLÜSSE

VOM

FRECHEN,

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 30.8.90 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 18.10.90 AZ: 35.2.12-3401-77/90

KÖLN, DEN 18.10.90

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 (2) BAUGB VOM 08.12.86 IN DER ZEIT VOM 02.07.1990 BIS 06.08.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FRECHEN, 27.08.1990

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM 08.12.86, VOM RAT DER STADT FRECHEN AM 23.08.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

FRECHEN, 27.08.1990

BÜRGERMEISTER

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS / DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN KÖLN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BAUGESETZBUCH VOM 08.12.86 IST ERFOLGT AM 25.10.1990

FRECHEN, 30.10.1990

BÜRGERMEISTER

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI — MISCHGEBIET
- MK — KERNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- K — KINDERGARTEN
- ▼ — STADTSAAL, MULTIFUNKTIONSPLATZ

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST- UND MINDESGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- O — OFFENE BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE (HINWEIS)
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH (HINWEIS)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHE
- VG — VERKEHRSGRÜN

VERSORGUNGSFLÄCHEN

- TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- BÄUME ZU PFLANZEN
- BÄUME ZU ERHALTEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ND — NATURDENKMAL § 22 LG.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Ga — FLÄCHE FÜR GARAGEN
- St — FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG
- ABGRENZUNG VON ART UND MASS DER UNTERSCHIEDLICHEN BAULICHEN NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

MK KERNGEBIET
Gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 7 (2) Nr. 2 BauNVO:
fügt VERGNÜGUNGSSTÄTTEN:
Nachtlokale, Striptease-lokale, Peepshows, Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken, Diskotheken
nach § 7 (2) Nr. 5 BauNVO:
TANKSTELLEN IM ZUSAMMENHANG MIT PARKHÄUSERN UND GROSSLAGERN
nicht zulässig sind.

MI MISCHGEBIET
Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, daß die allgemein zulässigen Arten von Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6 BauNVO:
GARTENBAUBETRIEBE
nach § 6 (2) Nr. 7 BauNVO:
TANKSTELLEN
nicht zulässig sind.

MK KERNGEBIET
Im Kerngebiet sind gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO auch sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Vollgeschosses zulässig.

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO:
GARTENBAUBETRIEBE und TANKSTELLEN
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

MI MISCHGEBIET
Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach § 6 (3) BauNVO:
STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

MI MISCHGEBIET
im Bereich mit dem Zeichen *
westlich Rotkampstrasse, Bartmannstrasse und südlich sowie nördlich Alte Strasse sind folgende Vergnügungsstätten Spielkasinos, Spielhallen, Spielbanken, Nachtlokale jeder Art, Diskotheken gemäss § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 9 BauNVO nicht zulässig.

HINWEIS

HINWEIS
Der gesamte Planbereich liegt innerhalb eines mittelalterlichen Töpfereibezirkes. Bodeneingriffe bedürfen im gesamten Bereich der vorherigen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde unter Mitwirkung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege. Als Bodeneingriffe gelten z.B. Baumaßnahmen mit Fundamentierung, das Ausheben von Gruben, Planieren, Überschütten, Tiefpflügen-

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST Z.T. EINE ABZEICHNUNG / VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLUKKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 11 1988 IM MASSTAB 1: 500
DURCH
URAUFNAHME / VEREINFACHTE- TEIL- NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
~~DIE PLANGRUNDLAGE WURDE ZUM TEIL NEU KARTIERT.~~
~~NACH EINWANDFREIEN FORTF.VERMESSUNGEN (NR. 55 FA II).~~
~~NACH EINER TEILNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FORTF.VERMESSUNGEN (VEREINF. NEUVERMESSUNG).~~
~~NACH EINER NEUVERMESSUNG GEMÄSS ERG.BESTIMMUNG UND VERMESSUNGSPUNKTANWEISUNG.~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND:

FRECHEN 10.08.1988

Gez. DELLMANN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST:

FRECHEN 09.05.1990

Gez. DELLMANN
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN:

FRECHEN 10.08.1988

Gez. DELLMANN
ÖFFENT. BEST. VERM. ING.

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNR.
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNR.
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- GEBÄUDE MIT DURCHFAHRT, PASSAGE, ARKADE
- AUFGESTÄNDERTES GEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- HECKE
- ZAUN
- MAUER
- BÖSCHUNG
- 54.1 GELÄNDEPUNKT MIT HÖHENANG.
- 145 KILOMETERSTEIN MIT KILOMETRIER.
- EINZELNE BÄUME VON BESOND. TOPOGR. BEDEUTUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- HYDRANT, UNTERIRDISCH
- SCHACHT
- LICHTMAST
- FLURGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZES GERICHTLICH VERFOLGT.